

ERGÄNZUNG ZUR ANGEBOTUNTERLAGE

im Zusammenhang mit dem

FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOT

gemäß § 22 Abs. 11 Übernahmegesetz 1998 („ÜbG“)
der

UniCredito Italiano S.p.A.

Via Dante 1, 16121 Genua, Italien

an die Aktionäre der

Bank Austria Creditanstalt AG

1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13, Österreich

Die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“), die für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der UniCredito Italiano S.p.A. („**UniCredito**“) an die Aktionäre der Bank Austria Creditanstalt AG („**BA-CA**“) erstellt und am 26. August 2005 veröffentlicht wurde, enthält in ihrem Abschnitt 4.1 eine Beschreibung von UniCredito's Absichten über ihre künftige Geschäftspolitik, insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und das Management. Um den Transparenzbestimmungen des Übernahmegesetzes zu entsprechen und um den BA-CA Aktionären eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, möchte UniCredito diesen Abschnitt wie folgt aktualisieren:

Wie in der Angebotsunterlage dargestellt wurde, ist das BA-CA Angebot Teil einer Transaktion, die gemäß den Bedingungen des Business Combination Agreement, welches von UniCredito und der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft („**HypoVereinsbank**“) am 12. Juni 2005 unterzeichnet wurde (das „**Business Combination Agreement**“), und gemäß geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Nach den Bestimmungen des Business Combination Agreement sind die Unternehmensbereiche (*Divisions*) Kernbestandteil des Geschäfts- und Organisationsmodells der Bankengruppe. Die regionalen Einheiten der Bankengruppe werden entsprechend den folgenden vier Geschäftsfeldern (*Business Divisions*) segmentiert: Retail Division, Corporates/SMEs Division, Multinationals/Investment Banking Division und Private Banking and Asset Management Division. Daneben bestehen folgende Divisions:

- (i) die CEE Division, der alle Einheiten der Bankengruppe angehören, die nicht einer der Business Divisions zuzuordnen sind, und
- (ii) die Global Banking Services Division, die weltweite Bankdienstleistungen für die Bankengruppe bereitstellt.

Die Retail Division und die Private Banking und Asset Management Division soll in Mailand, die Corporates/SMEs Division und die Multinationals/Investment Banking Division in München und die beiden organisatorischen Divisionen, CEE Division bzw. Global Banking Service Division, in Wien bzw. Mailand angesiedelt werden.

Die CEE Division soll von Herrn Generaldirektor Erich Hampel, dem derzeitigen Vorsitzenden des Vorstandes der BA-CA, geleitet werden. UniCredito beabsichtigt derzeit die Geschäftstätigkeiten der CEE Division unter einer in Wien angesiedelten Zwischenholding zusammenzuführen, obwohl diesbezüglich bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, da es noch einer umfassenden Analyse der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Aspekte, der Kapitaleffekte sowie der Auswirkungen auf bestehende vertragliche Beziehungen zwischen HypoVereinsbank, BA-CA und den BA-CA Namensaktionären bedarf.

Angesichts der Laufzeit dieser bestehenden vertraglichen Beziehungen und ihrer möglichen Kündigung, welche bis zum 8. Dezember 2005 mit Wirkung für den 8. Dezember 2006 in Aussicht genommen ist, haben nach der Veröffentlichung der BA-CA Angebotsunterlage zwischen UniCredito und den BA-CA Namensaktionären Kontakte stattgefunden, um die

zukünftige Struktur der Gemeinsamen Gruppe zu besprechen. Sofern gewisse Rechte der Namensaktionäre der BA-CA in der Satzung die BA-CA ihren Niederschlag finden, bedürfen eventuelle Änderungen der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit dem erforderlichen Präsenz- und Konsensquorum.

Während dieser Besprechungen hat UniCredito BA-CA, welche zukünftig direkt von der UniCredito gehalten werden könnte, als eine mögliche Holdinggesellschaft für die Osteuropaaktivitäten identifiziert. Sollte der Verwaltungsrat der UniCredito und die entsprechenden Aufsichtsbehörden einer solchen Struktur zustimmen, würde UniCredito daher sogar überlegen, ihre Osteuropaaktivitäten in BA-CA einzubringen. Diese Zielstruktur wird erwartungsgemäß die Unabhängigkeit und die Verantwortlichkeit des Managements in Bezug auf das CEE Geschäft einerseits und die übrigen österreichischen Geschäftsaktivitäten andererseits gewährleisten. Nach UniCredito's derzeitigem Verständnis könnte eine solche Struktur nur realisiert werden, wenn die übrigen österreichischen Geschäftsaktivitäten im Wege einer Ausgliederung auf eine Tochtergesellschaft vom CEE Geschäft getrennt würden. Des Weiteren wurde diskutiert, das Investmentbankgeschäft und das Vermögensverwaltungsgeschäft („**Asset Management**“) auszugliedern und in die entsprechenden Unternehmensbereiche der Gemeinsamen Gruppe zu integrieren. UniCredito ist der Ansicht, dass diese Struktur in einer neu abzuschließenden Vereinbarung aufgenommen werden sollte, welche die bisherigen vertraglichen Beziehungen (einschließlich der Bank der Regionen Vertrag) abändert.

Um die obigen Themen zu diskutieren, kam es nach der Veröffentlichung der BA-CA Angebotsunterlage zwischen den beteiligten Parteien, einschließlich der BA-CA Namensaktionäre, das sind AVZ und Betriebsrats-Fond, zu mehreren Gesprächen. Diese Gespräche haben noch zu keinem klaren Ergebnis geführt und werden daher möglicherweise in naher Zukunft fortgesetzt.

Nach dem derzeitigen Stand ist das Ergebnis der fortgesetzten Gespräche noch offen. UniCredito kann daher zur Zeit keine definitiven und/oder verlässlichen Prognosen zur zukünftigen Struktur und zum zukünftigen Wert der BA-CA Gruppe abgeben.

Per 24. Oktober 2005 wurde das Angebot für 6.215.632 BA-CA Aktien (das sind 4,23%) angenommen. Dies würde der UniCredito Gruppe direkt und indirekt eine Beteiligung an der BA-CA von ungefähr 81,75% sichern.

Wien, im Oktober 2005

UniCredito Italiano S.p.A.

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Die Ausführungen der Bieterin ergänzen das von ihr am 26. August 2005 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß § 22 Abs. 11 ÜbG. Die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit dieses freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes, einschließlich der von der Bieterin gebotenen Gegenleistungen, wird von den in der vorliegenden Ergänzung der Angebotsunterlage dargelegten Sachverhalten nicht berührt.

Wien, 28. Oktober 2005

257687

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower